

Bern, 7. Mai 2020

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportplätze mit Rasennutzung

Inhalt

Ausgangslage	2
Ziele	2
Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln	2
Verantwortung	4
Kontrolle und Durchsetzung	4
Kommunikation	5
Inkraftsetzung	5

Ausgangslage

Am 16. März hat der Bundesrat angeordnet, sämtliche Sportanlagen zu schliessen, um die Verbreitung des Coronavirus zu mindern. Am 29. April hat der Bundesrat aufgrund des positiven Pandemieverlaufs in der Schweiz entschieden, dass folgende Sportaktivitäten, einschliesslich der Nutzung der hierfür notwendigen Sportanlagen und –betriebe, ab dem 11. Mai wieder aufgenommen werden dürfen.

- a. Sportaktivitäten ohne Körperkontakt von Einzelpersonen und in Gruppen bis zu 5 Personen;
- b. Trainings von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind und als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 5 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;
- c. Trainings von Angehörigen der Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören;
- d. Wettkämpfe unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
 1. von Teams, die einer Liga mit überwiegend professionellem Spielbetrieb angehören, oder
 2. an denen ausschliesslich Leistungssportlerinnen und -sportler eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands teilnehmen.

Für diese Aktivitäten muss sowohl von den Betreibern von Anlagen, die für solche Aktivitäten genutzt werden, als auch von den Organisatoren solcher Aktivitäten ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept der Organisatoren lehnt sich an das Schutzkonzept ihres (Sport-)Verbandes an.

Das Sportamt der Stadt Bern ist Betreiberin von Sportplätzen mit Rasennutzung und legt hiermit das Schutzkonzept für diesen Anlagentyp vor. Es basiert auf den «Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten» des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG) und Swiss Olympic.

Ziele

Oberstes Ziel des Sportamts der Stadt Bern ist der angemessene Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals.

Im Rahmen der bundesrätlichen Vorgaben und unter besonderer Berücksichtigung des Gesundheitsrisikos strebt das Sportamt der Stadt Bern eine möglichst sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 29. April 2020 an.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemeine Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen allen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt).
- Maximale Gruppengrösse von fünf Personen gemäss aktueller behördlicher Vorgabe.

- Wer Symptome zeigt, bleibt zu Hause. Symptome sind Husten, Fieber, Muskelschmerzen, Störung des Geruchs- oder Geschmackssinnes, aber auch Durchfall und Übelkeit.
- Auf Rituale wie Handshakes und Abklatschen wird verzichtet.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Personenzahl-Beschränkung

- Auf allen Sportplätzen mit Rasennutzung der Stadt Bern gilt eine maximale Gruppengrösse von fünf Personen.
- Auf allen Rasenplätzen ist zudem eine maximale Gruppengrösse einzuhalten:
 - Halber Fussballplatz ► max. 2 Gruppen à max. 5 Personen
 - Trainingsfeld ► max. 2 Gruppen à max. 5 Personen
 - Ganzer Fussballplatz ► max. 4 Gruppen à max. 5 Personen
 - Frisbeefeld ► max. 4 Gruppen à max. 5 Personen
 - Rugbyfeld ► max. 4 Gruppen à max. 5 Personen
 - Baseballfeld ► max. 4 Gruppen à max. 5 Personen
 - Bolzplatz ► max. 1 Gruppe à max. 5 Personen

Zugang und Verhalten auf der Anlage

- Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur muss festgelegt werden. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen angebracht, und der Ein- und Ausgang wird festgelegt.
- Die Teilnehmenden kommen erst unmittelbar vor Reservationsbeginn auf die Anlage. Die Abreise erfolgt unmittelbar nach dem Training.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben und Duschanlagen bleiben bis auf weiteres geschlossen.
- In den Toiletten wird jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen.

Reinigung und Hygiene

- Vor und nach dem Training müssen die Hände zwingend gemäss BAG-Vorgaben gewaschen werden.
- Die Reinigung sämtlicher Türgriffe und Handläufe erfolgt mehrmals täglich durch das Personal.
- Das Entsorgen von persönlichem Abfall auf dem Trainingsgelände ist untersagt.

Trainingsmaterial

- Jede/r Trainingsleitende- und teilnehmende soll, wenn möglich, das persönliche Trainingsmaterial nutzen.
- Gemeinsam genutztes Trainingsmaterial ist nach jeder Trainingseinheit durch die Trainingsgruppe zu desinfizieren. Desinfektionsmaterial wird soweit möglich zur Verfügung gestellt.

Kommunikation / Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Regeln einzuhalten (Distanz- und Hygienevorschriften, sowie die maximale Gruppengrösse von fünf Personen und maximale Anzahl 5er Gruppen).

- Die Vereine werden vorgängig angeschrieben und über das Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt.

Vorgaben für Vereinstrainings

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygienevorschriften des BAG (Social Distancing, 2m Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt) sind einzuhalten.
- Die maximale Gruppengrösse von 5 Personen, inkl. Trainer/in resp. Kursleiter/in, muss eingehalten werden.
- Gruppen dürfen nicht gemischt werden, auch nicht für Folgetrainings.
- Der Verein resp. Kursanbieter/in verfügt über ein Schutzkonzept.
- Die Trainingsleitenden tragen das Schutzkonzept des Vereins oder des Kursanbieters/in sowie die Namen- und Adressliste der Gruppe bei sich.
- Auf der gesamten Anlage sind keine Begleitpersonen erlaubt.
- Die Tarifregelung wird nicht geändert.
- Es können keine Einzelreservierungen getätigt werden, die Anlagennutzung ist nur mit bestehenden Jahres- oder Halbjahresreservierungen möglich.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen bzw. den Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlage erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle ...

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

...detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten. Die Trainerinnen und Trainer bzw. Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Bei Fragen zum ihrem Schutzkonzept wenden sich die Vereine direkt an ihren Verband. Falls ein Verein keinem Verband angehört, orientiert er sich am besten an einem der bestehenden Konzepte auf der Internetseite von Swiss Olympic:

<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/news-medien/Fokus-Coronavirus.html?tabId=5aba8887-faf5-4502-b5f8-702cd741ac75>

Die Vereine müssen dem Sportamt ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Kontrolldurchgänge werden durchgeführt.

Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Medienmitteilung, über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Newsletter und Soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportplätze mit Rasennutzung wurde am 7. Mai von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Basis dafür bildet der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 29. April 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-650 vom 6. Mai 2020.